



---

## Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in dieser Woche war die Delegiertenversammlung unseres DEHOGA Bundesverbandes und der DEHOGA Branchentag in Berlin. In der Delegiertenversammlung wurde das Präsidium des Bundesverbandes neu gewählt. Auf dem Branchentag waren einige Spitzenpolitiker und gaben ihre Statements ab. Dies war im Lichte der gerade gescheiterten Ampel-Regierung umso interessanter. In der Bundestagsdebatte in dieser Woche, durften wir ja schon, beginnend mit der Regierungserklärung vom Bundeskanzler, die Eröffnung des Wahlkampfes erleben.

Aber auch in Thüringen hatten wir in dieser Woche die traditionell gemeinsame Pressekonferenz mit der IHK Erfurt zur Präsentation der aktuellen Branchensituation im Freistaat.

Auch über weitere Themen und Veranstaltungen möchten wir in diesem Newsletter informieren und stehen, wie immer, sehr gern für Rückfragen zur Verfügung.

Ihr DEHOGA Thüringen

---

## IHK Erfurt - DEHOGA Thüringen: Gemeinsame Pressekonferenz



Aktuelle Konjunkturumfrage der IHK Erfurt bescheinigt angespanntes Konjunkturklima und zahlreiche Risiken: In der aktuellen Konjunkturumfrage der Industrie- und Handelskammer (IHK) Erfurt wird ein differenziertes Bild der Lage im Gastgewerbe gezeichnet: Nach einer stabilen Sommersaison, in der die Übernachtungszahlen leicht zulegen konnten, blicken die Unternehmen mit gemischten Erwartungen in die Zukunft. Hoher Kostendruck und wirtschaftliche Unsicherheiten belasten die Branche weiterhin, und die Erwartungen für das Wintergeschäft bleiben verhalten.

[weiterlesen...](#)      [zum MDR-Beitrag...](#)

---

## Rede von Guido Zöllick, Präsident DEHOGA Bundesverband zum Branchentag am 12. November

Nachdem der Wahlkampf in der Regierung bereits seit Wochen offensiv geführt wurde, kam am 6. November das endgültige Aus der Ampel. DEHOGA-Präsident Guido Zöllick betonte in Berlin noch einmal die Notwendigkeit für schnelle Neuwahlen: „Jetzt darf nicht gezögert werden. Wir brauchen eine handlungsfähige Regierung und eine Politik, die Unternehmertum wertschätzt und fördert und Lust auf Selbstständigkeit macht.“

[weiterlesen...](#)

[Rückblick zum DEHOGA Branchentag 2024](#)

---

## DEHOGA Bundesverband - Präsidium neu aufgestellt



Die Delegiertenversammlung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA Bundesverband) hat am Montag ihr Präsidium neu gewählt. Für weitere vier Jahre in seinem Amt als Präsident erneut bestätigt, wurde in geheimer Abstimmung Guido Zöllick mit 95 von 98 gültig abgegebenen Stimmen.

[weiterlesen...](#)

---

Krankenversicherung  
geht auch digital

Hier mehr erfahren

AOK PLUS

---



## Seminartipp: Wo Menschen miteinander schaffen, machen sie sich zu schaffen am 3.12.24

Konflikte im Arbeitsalltag bieten eine Chance - für Veränderung, Wachstum und Zusammenarbeit. Dieses Seminar richtet sich an Führungskräfte, Teamleiter und alle, die in einer leitenden Funktion Konfliktsituationen professionell meistern möchten.

3. Dezember 24 von 8.30 bis 14.30 Uhr im DEHOGA Thüringen KOMPETENZZENTRUM  
170,00 € (200,00 €) inkl. MwSt. für Mitglieder (Nichtmitglieder)

Mehr Informationen erhalten Sie [hier](#). Ihre Anmeldung senden Sie gern direkt per Mail an [Arlette Unger](#).

---

## Fristlose Kündigung wegen Drogenkonsum in den Betriebsräumen

Suchterkrankungen stellen eine immense Herausforderung im betrieblichen Alltag dar. Der Unternehmer hat sicherlich im Rahmen seines Haus- bzw. Weisungsrechts entsprechende Möglichkeiten, den Drogenkonsum zu untersagen. Bei Zuwiderhandlungen kann er zivil- bzw. arbeitsrechtliche Schritte einleiten, die bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses gehen können.

Im Zusammenhang mit der Legalisierung des Cannabiskonsums im letzten Frühjahr hatte sich kürzlich das Landesarbeitsgericht Niedersachsen mit der Frage des illegalen Drogenkonsums während der Arbeitszeit zu beschäftigen.

### **Folgender Sachverhalt lag zugrunde:**

Ein langjährig beschäftigter Kommissionierer eines Logistikunternehmens klagte gegen seine fristlose Kündigung. Er war freigestelltes Betriebsratsmitglied. Im Unternehmen gilt eine Gesamtbetriebsvereinbarung, die jeglichen Konsum von Suchtmitteln untersagte.

Aufgrund von entsprechenden Beobachtungen wurde er von einem Kollegen daraufhin angesprochen, der jedoch den Verdacht des Drogenkonsums von sich wies. Der Vorfall wurde sodann der Betriebsleitung gemeldet. In Folge dessen fand eine Anhörung des

betreffenden Betriebsratsmitglieds mit dem Betriebsleiter und einem Personalreferenten statt. Der Betroffene stellte in Abrede, dass er illegale Drogen konsumiert habe. Im Übrigen meinte er, ein einmaliger Drogenkonsum rechtfertige nur unter besonderen Umständen eine außerordentliche Kündigung. Auf die Frage, ob er bereit sei, einen Drogentest zu machen, reagierte er ausweichend. Die Kosten hätte im Übrigen der Arbeitgeber übernommen.

Aufgrund des Verdachtes des Drogenkonsums kündigte der Arbeitgeber mit Zustimmung des Betriebsrats das Arbeitsverhältnis mit dem Betriebsratsmitglied fristlos.

### **Die Entscheidung:**

Die Kündigungsschutzklage des Betriebsratsmitglieds war sowohl vor dem Arbeitsgericht als auch vor dem Landesarbeitsgericht erfolglos.

Die Richter des Landesarbeitsgerichts stellten fest, dass in diesem Fall Tatsachen gegeben sind, die den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist berechtigen.

„Der Konsum von Kokain während der Arbeitszeit und in den Räumlichkeiten des Arbeitgebers stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten dar, der einen wichtigen Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB abgeben kann.“

Auch der Verdacht einer schwerwiegenden Verfehlung kann einen wichtigen Grund darstellen. Dies war hier der Fall.

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung besteht eine Nebenleistungspflicht des Arbeitnehmers, sich nicht in einen Zustand zu versetzen, in dem er seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis nicht erfüllen oder bei Erbringung seiner Arbeitsleistung sich oder andere gefährden kann (BAG 20.10.2016 – 6 AZR 471/15).

Dies gilt selbst dann, wenn die Arbeitsleistung nicht nachweislich konkret beeinträchtigt ist. Das Verbot von Suchtmitteln gilt für alle Arbeitnehmer gleichermaßen, auch für den Kläger als Betriebsratsmitglied.

Die fristlose Kündigung war auch nicht unverhältnismäßig, weil der beklagte Arbeitgeber mildere Mittel als die fristlose Kündigung hätte ergreifen müssen.  
(Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 06.05.2024, 4 Sa 446/23)

### **Praxishinweis:**

Sowohl aus arbeitsrechtlicher als auch arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist das Urteil zu begrüßen. Auch wenn es eine Einzelfallentscheidung darstellt, zeigt es, dass im Falle des Drogen- oder Alkoholkonsums eines Mitarbeiters eine umfassende Sachaufklärung erforderlich ist. Unternehmer sollten prüfen, ob in ihrem Betrieb ein wirksames Alkohol- und Drogenverbot besteht.

---

# Das beste **WEBINAR** für Unternehmer:

**Energiekosten senken +  
Steuern zurückholen.**

**Jetzt gratis anmelden!**



## Energiekosten senken – Rückerstattungen und mehr

Die Energiepreise haben in den letzten Jahren massive Schwankungen erfahren und stellen viele Unternehmer vor große Herausforderungen. Der Trend ist klar: Auch in Zukunft steigen die Energiekosten weiter. Nutzen Sie deshalb jetzt die Chance, Kosten zu optimieren und sich steuerliche Vorteile zu sichern.

Melden Sie sich direkt zu einem unserer Termine an. Die Teilnahme ist kostenlos, die Plätze jedoch begrenzt.

**Dienstag, 10.12.2024: 10.00-10.30 Uhr**

**Donnerstag, 23.01.2025: 10.30-11.00 Uhr**

**Dienstag, 28.01.2025: 14.00-14.30 Uhr**

Das Webinar dauert ca. 20 Minuten, gefolgt von einer Fragerunde,

[Zur kostenfreien Anmeldung](#)

---

*Unsere neuen Ausbildungen im Gastgewerbe*

**Jetzt noch vielfältiger  
und wertvoller!**

[www.dehoga-ausbildung.de](http://www.dehoga-ausbildung.de)

**Hier auf Entdeckungsreise gehen!**

---



**DEHOGA Thüringen e.V., Witterdaer Weg 3, 99092 Erfurt**

Telefon: 0049 361 590780 - Telefax: 0049 5907810 - E-Mail: [info@dehoga-thueringen.de](mailto:info@dehoga-thueringen.de)

[Abmeldelink](#)